

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Bearbeitung von Naturrohstoffen im Lohnauftrag bei
Greenfox Naturtec GmbH, Werk Barsbüttel, Kielredder 1, 22885 Barsbüttel



1. Vielen Dank für Ihren Auftrag. Wir bestätigen zu den nachfolgenden allgemeinen Bedingungen. Wir bearbeiten für Sie Rohstoffe zu Ausgangsstoffen für Lebensmittel, Kosmetika und Arzneimittel. Sie sind verpflichtet, uns eine Produktspezifikation und/oder ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen und auf besondere Anforderungen an die Arbeitssicherheit im Umgang mit den zu bearbeitenden Rohstoff(-en) hinzuweisen.
2. Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Rohstoffe werden von uns nach den vereinbarten Vorgaben bearbeitet. Inhalt und Umfang der Bearbeitung ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung. Eine vorherige Qualitätsprüfung der Rohstoffe findet nur auf ausdrückliche Anforderung von Ihnen statt. Die von Ihnen benutzten Chargen-Nummern werden nach der Bearbeitung weiterbenutzt. Sollten Sie andere Chargen-Nummern für die bearbeitete Ware benutzen wollen teilen Sie es uns bitte mit.
3. Wir bearbeiten keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bzw. Rohstoffe, die GMO enthalten. Auf die Pflichten gemäß den EU-Kennzeichnungsrichtlinien weisen wir hin.
4. Wir sind zertifiziert für die Lohnverarbeitung von Bio-Produkten - EG-Kontrollnummer: DE-NI-001-17558-B. Bitte weisen Sie Produkte für die BIO-Verarbeitung bereits bei der Auftragserteilung deutlich als solche aus
5. Sofern Sie es wünschen, liefern wir Ihnen zusammen mit der fertigen Ware eine Dokumentation über eine spezielle Analytik. Die Kosten für diese Analytik berechnen wir gemäß Vereinbarung.
6. Weitere Untersuchungen, z. B. Mikrobiologie, Gehaltsbestimmungen (über instrumentelle Analytik) etc., die in Zusammenarbeit mit externen Laboratorien durchgeführt werden können, sind möglich. Solche zusätzlichen Untersuchungen sind im Einzelauftrag von uns anzufordern. Die Kosten für solche besonderen Analysen werden Ihnen belastet; wir haben für viele Untersuchungen Sonderkonditionen, die wir Ihnen gerne weitergeben.
7. Wir sind mit Ihnen darüber einig, dass die bei der Verarbeitung auftretenden Verarbeitungsverluste stark von der Qualität der eingesetzten Rohstoffe abhängen. Insofern handelt es sich bei Angaben über erwartete Verarbeitungsverluste, die vor der Verarbeitung erfolgen, stets um unverbindliche Schätzungen. Wir dokumentieren die Verarbeitungsverluste und rechnen genaue Eingangs- und Ausgangsgewichte ab.
8. Verwiegungen der Rohware finden palettenweise statt. Die abzurechnende Rohwaren-Tara wird nach der Produktion ermittelt und gegengerechnet. Einzelverwiegungen und Tariierungen der Rohware vor der Bearbeitung müssen gesondert vereinbart werden. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der von uns ermittelten Gewichte.
9. Die Ziehung der Muster erfolgt laut unserer Arbeitsanweisung. Ein chargenbezogenes Muster der Fertigware wird Ihnen von uns auf Wunsch zugesandt. Die Versandkosten gehen zu Ihren Lasten (Inland 22,90 €, Ausland höher).
10. Die Reinigung der Maschinen ist in unseren Preisen eingeschlossen. Das Entsorgen der Reste (Rückstände und Koppelprodukte) und der Altverpackung fällt in Ihre Verantwortlichkeit. Die Reste sind nach Abschluss der Bearbeitung von Ihnen abzuholen. Eine Entsorgung der Reste (0,85 € pro kg) und der Altverpackung durch uns kann vereinbart werden; die dabei anfallenden Kosten sind von Ihnen gemäß gesonderter Vereinbarung zu tragen. Europaletten werden mit 15,00 € berechnet oder können gegen einwandfreie und lebensmittelkonforme Europaletten getauscht werden
11. Die Verpackung für die verarbeitete Ware wird von Ihnen rechtzeitig auf eigene Kosten beigestellt. Eine Beistellung von neuer Verpackung durch uns kann vereinbart werden; die dabei anfallenden Kosten sind von Ihnen gemäß Vereinbarung zu tragen.
12. Die Etiketten für die verarbeitete Ware werden von Ihnen geliefert. Auf Anfrage können wir die Etiketten erstellen. Über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Etiketten tragen Sie die Verantwortung.
13. Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Rohstoffe werden von uns nur kurzfristig im Zusammenhang mit der Produktion gelagert. Eine Lagerung von mehr als sechs Werktagen nach Fertigstellung ist nicht vorgesehen und deshalb lagergeldpflichtig (Je angefangene Woche 2,70 € pro Europalette und 3,55 € pro Einwegpalette). Die Ware lagert bei uns während der gesamten Zeit unversichert. Für den Abschluss einer Versicherung sind ausschließlich Sie verantwortlich, zumal auch nur Sie als Eigentümer den genauen Wert der Ware kennen. Sollten wir in Ihrem Auftrag einen Transport der Ware für Sie vornehmen, sind Sie ebenfalls für die ordnungsgemäße Versicherung dieses Transports verantwortlich.
14. Die mit der Dienstleistung verbundenen Preise werden separat auf Kilogramm-Basis für die jeweils angelieferte Rohstoffmenge festgeschrieben, wobei der Preis an mengenabhängige Konditionen gebunden ist.
15. Sonderbearbeitungen, die in unserem Werk nicht durchgeführt werden können (z. B. Sterilisation, Entkeimung etc.), können auf der Grundlage einer gesonderten Auftragserteilung an uns durch einen externen Dienstleister vorgenommen werden; die dabei anfallenden Kosten sind von Ihnen gemäß gesonderter Vereinbarung zu tragen.
16. Wir verpflichten uns gegenseitig zur strikten Geheimhaltung über die vorgenommenen Bearbeitungen. Wir werden keinem Dritten bekannt geben, welche Produkte wir für Sie verarbeitet haben. Sie verpflichten sich Ihrerseits, alle anlässlich der Bearbeitung Ihrer Rohstoffe erhaltenen Informationen über unsere betrieblichen Abläufe und Einstellungen nur nach schriftlicher Genehmigung durch uns weiterzugeben.
17. Sie haben das Recht, die Produktionsanlagen, mit denen Ihre Produkte bearbeitet werden, nach vorheriger Anmeldung zu auditieren. Dabei haben Sie auf unsere Verpflichtungen gegenüber anderen Geschäftspartnern, insbesondere zur Geheimhaltung, Rücksicht zu nehmen.
18. Mängel an von uns bearbeiteten Waren sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung bekannt zu geben. Eine Pflicht zum Schadensersatz besteht nur, wenn uns ein Verschulden an dem in Frage stehenden Schaden trifft; die Schadensersatzhaftung ist dabei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 12 Monate, beginnend ab dem Gefahrübergang. Die Haftung wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
19. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Für alle Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche ist nach unserer Wahl ein Schiedsgericht des VDC Drogen- und Chemikalienverein Hamburg oder das ordentliche Gericht in Lüneburg. Sollen wir verklagt werden, so verpflichten wir uns, auf Ihre Aufforderung hin unser Wahlrecht vorprozessual binnen einer uns gesetzten angemessenen Frist, die mindestens drei Geschäftstage betragen muss, auszuüben. Erklären wir uns innerhalb der uns gesetzten Frist nicht, geht das Wahlrecht auf Sie über. Sie haben ihre Wahl unverzüglich zu treffen und uns schriftlich mitzuteilen.